



MDg Dr. Hans-Ulrich Misera  
Unterabteilungsleiter IV A

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Vorab per E-Mail**

Bundessteuerberaterkammer  
Behrenstraße 42  
10117 Berlin

[berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4294

FAX +49 (0) 30 18 682-884294

E-MAIL [IVA3@bmf.bund.de](mailto:IVA3@bmf.bund.de)

DATUM 16. Oktober 2013

BETREFF **Übermittlung von Vollmachtsdaten der Steuerberater an die Finanzverwaltung;  
Berechtigungsmanagement für die Vorausgefüllte Steuererklärung**

BEZUG Unsere Besprechung am 19. Juli 2013

ANLAGEN 1

GZ **IV A 3 - S 0202/11/10001**

DOK **2013/0936622**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersende ich Ihnen einen Abdruck des BMF-Schreibens vom 10. Oktober 2013 - IV A 3 - S 0202/11/10001 -, mit dem die amtlichen Muster für die Erteilung einer Vollmacht zur Vertretung im Besteuerungsverfahren für Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine bekannt gemacht wurden. Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht werden.

In Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder möchte ich ergänzend auf Folgendes hinweisen:

### **1. Datum der Erteilung einer Vollmacht**

Die Angabe des individuellen Datums der Erteilung der jeweiligen Vollmacht zur Vertretung im Besteuerungsverfahren sowohl im Formular für die Vollmachtserteilung als auch in dem an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensatz ist für die Finanzverwaltung unverzichtbar. Dieses Datum hat nämlich insbesondere Bedeutung für die Beantwortung der Frage, ob und ggf. welche zu einem früheren Zeitpunkt vom Steuerpflichtigen erteilte Vollmachten sich bei einer elektronischen Übermittlung neuer Vollmachtsdaten erledigt haben.

## **2. Information der Finanzverwaltung über den Wegfall einer Zulassung zur Hilfeleistung in Steuersachen**

Die Finanzverwaltung unterstellt im Fall einer elektronischen Übermittlung von Vollmachtsdaten durch einen Steuerberater das Vorliegen einer Bevollmächtigung, wenn zugleich die Information übermittelt wird, dass der jeweilige Steuerberater im Berufsregister als zur Hilfeleistung in Steuersachen zugelassen eingetragen ist. In diesen Fällen verzichtet die Finanzverwaltung grundsätzlich auf den schriftlichen Nachweis der Bevollmächtigung.

Gibt ein Steuerberater allerdings seine Zulassung zur Hilfeleistung in Steuersachen zurück oder wird sie ihm von der zuständigen Steuerberaterkammer entzogen, ist die mit der elektronischen Übermittlung der Vollmachtsdaten verbundene Vollmachtsvermutung nicht mehr vertretbar. Die mit der elektronischen Übermittlung von Vollmachtsdaten verbundene Einräumung einer Datenabruf-Möglichkeit hinsichtlich dem Steuergeheimnis unterliegender Daten geht in ihren Wirkungen weit über die bisher im Anwendungserlass zu § 80 AO angeordnete Vollmachtsvermutung hinaus und setzt daher voraus, dass die Finanzverwaltung - und zwar auch ohne Mitwirkung des (ehemaligen) Steuerberaters - unverzüglich informiert wird, wenn ein Steuerberater seine Zulassung zurückgegeben oder verloren hat. Diese aus Sicht der obersten Finanzbehörden des Bundes der Länder unerlässliche Informationspflicht obliegt den Steuerberaterkammern bzw. dem von ihnen beauftragten Dienstleister.

## **3. Freischaltung der Daten-Abrufberechtigung von Steuerberatern im Verfahren KDB Zero**

Aus technischen Gründen erlangen die Steuerberater im Verfahren KDB Zero nicht sofort nach Übermittlung der Vollmachtsdaten die Berechtigung zum Datenabruf. Nach derzeitigem Stand wird der Steuerpflichtige postalisch über die an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelte Vollmacht informiert und kann der Vollmachtserteilung innerhalb von zwei Wochen widersprechen. Die elektronisch übermittelte Vollmacht kann aufgrund der erforderlichen Zeit- und Prozessabläufe auf Seiten der Steuerpflichtigen und der Verwaltung erst nach Ablauf von 35 Tagen und sofern der Steuerpflichtige der Vollmacht nicht widerspricht, ihre Wirkung entfalten. Ich rege an, dass die Steuerberaterkammern ihre Mitglieder hierüber in geeigneter Weise informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Misera